

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Diedorf vom 29.10.2014

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) und des § 31 der Friedhofssatzung der Gemeinde Diedorf vom 29.10.2014 hat der Gemeinderat der Gemeinde Diedorf in der Sitzung vom 29.10.2014 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Diedorf vom 29.10.2014 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 4. die Kinder,
 5. die Eltern,
 6. die Geschwister,
 7. die Enkelkinder,
 8. die Großeltern,
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben;
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller;
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde/Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebühren-bescheids fällig.

§ 4
Rechtsbehelfe/ Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5
Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle

Für die Benutzung der Friedhofshalle wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 200,00 Euro erhoben.

§ 6
Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Ruhezeit von 25 Jahren wird folgende einmalige Gebühr erhoben:
 - a) Erdreihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren (Kindergrabstätte) 420,00 Euro
 - b) Erdreihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre 650,00 Euro
 - c) Urnenreihengrabstätte 420,00 Euro
- (2) Für die Beisetzung einer Urne in der Urnengemeinschaftsanlage wird folgende einmalige Gebühr erhoben: 650,00 Euro
- (3) Für die Beisetzung einer Urne in einer Urnengrabstätte mit Namensplatte wird folgende einmalige Gebühr erhoben (Kosten für Namensplatte nicht inklusive): 650,00 Euro
- (4) Für die Beisetzung einer Urne in einer bereits vorhandenen Grabstätte wird folgende einmalige Gebühr erhoben: 420,00 Euro

§ 7
Nutzungsgebühren für bestehende Grabstätten

Für bereits bestehende Grabstätten, für die bis zum Ende der Ruhezeit weiterhin die jährliche Zahlungsweise genutzt wird, werden folgende jährliche Gebühren erhoben:

- a) Erdreihengrabstätte 26,00 Euro
- b) Urnenreihengrabstätte 16,80 Euro
- c) Erdreihengrabstätte mit Beisetzung einer Urne 42,80 Euro
- d) Urnenreihengrabstätte mit Beisetzung einer Urne 33,60 Euro
- e) Kindergrabstätte 16,80 Euro

§ 8
Umbettungsgebühren

Für die Umbettung nach § 11 Abs. 5 der Friedhofssatzung der Gemeinde Diedorf sind die anfallenden Kosten dem Bestattungsunternehmen zu begleichen.

§ 9
Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/ Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-------------|
| a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Grab-einfassungen und sonstige oberirdische Anlagen einer Erdreihengrabstätte | 109,00 Euro |
| b) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Grab-einfassungen und sonstige oberirdische Anlagen einer Urnenreihen- bzw. Kindergrabstätte | 86,00 Euro |

§ 10
Verlängerung der Ruhezeit

Die Verlängerung der Ruhezeit bedarf gemäß § 10 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Gemeinde Diedorf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Wird diese erteilt, werden folgende jährliche Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| a) Erdreihengrabstätte | 26,00 Euro |
| b) Urnenreihengrabstätte | 16,80 Euro |
| c) Erdreihengrabstätte mit Beisetzung einer Urne | 42,80 Euro |
| d) Erdreihengrabstätte mit Beisetzung einer weiteren Urne | 59,60 Euro |
| e) Urnenreihengrabstätte mit Beisetzung einer Urne | 33,60 Euro |
| f) Urnenreihengrabstätte mit Beisetzung einer weiteren Urne | 50,40 Euro |
| g) Kindergrabstätte | 16,80 Euro |

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Diedorf vom 24.08.2001 außer Kraft.

Diedorf, den 29.10.2014

Ralf Matthes
Bürgermeister

